

66. 1. Voraussetzungen der Schulübernahme im Sinne des § 414 B.G.B.

2. Gibt es nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine von der Bürgschaft verschiedene sog. kumulative Schulübernahme? Wann wäre eventuell eine solche anzunehmen, und würde sie dann der Schriftform bedürfen?

VL Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1904 i. S. Paderborner Bank (Kl.) w. D. Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 12/04.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

#### Gründe:

„Die Klägerin hat die Beklagte aus einer Schuld des verstorbenen Ehemannes der letzteren in Anspruch genommen, indem sie behauptet, daß kurz nach dem am 15. Juni 1901 erfolgten Tode des Ehemannes D. die Beklagte diese Schuld im Sinne des § 414 B.G.B. übernommen habe, was die Beklagte bestreitet. Das Berufungsgericht scheint als durch Zeugen bewiesen anzusehen, daß die Beklagte mündlich versprochen habe, das Konto des verstorbenen D. nach und nach zu begleichen, spricht sich übrigens nicht bestimmt darüber aus, ob es auch nur dies als feststehend annimmt; jedenfalls findet es aber auch hierin noch keine Schulübernahme im Sinne jenes § 414, sondern höchstens eine sog. kumulative Schulübernahme, die, wie es in Übereinstimmung mit dem Urteile dieses Senats in den Entsch. Bd. 51 S. 121 flg. annimmt, zu ihrer Gültigkeit der im § 766 B.G.B. für die Bürgschaft vorgeschriebenen Schriftform bedurft haben würde. Aus diesem Grunde hat es nicht anders zur Beurteilung der Beklagten gelangen zu können gemeint, als wenn die Beklagte den ihr auferlegten richterlichen Eid, daß sie nicht erklärt habe, „an Stelle“ ihres verstorbenen Ehemannes in das Schuldverhältnis einzutreten, nicht leisten sollte.

Der rechtlichen Auffassung des Oberlandesgerichts ist im wesentlichen beizutreten. Solange weiter nichts vorliegt, als ein Versprechen, für die Verbindlichkeit eines anderen einzustehen, sie zu begleichen, ist nicht der mindeste Grund gegeben, hierin eine Schulübernahme im Sinne des § 414 B.G.B. zu erblicken, zu deren Wesen

es gehört, daß der Gläubiger dagegen zugleich seinen Anspruch gegen den bisherigen Schuldner aufbehalte. Ein Versprechen der bezeichneten Art kann schon den gebrauchten Worten nach kaum etwas anderes sein, als eine Bürgschaft im Sinne des § 765 B.G.B. Der erkennende Senat entscheidet übrigens jetzt die in dem angeführten Urteil offen gelassene Frage, ob überhaupt eine von der selbstschuldnerischen Bürgschaft verschiedene sog. kumulative Schuldübernahme denkbar ist, dahin, daß sie allerdings insofern zu bejahen ist, als ausnahmsweise einem Schuldner auf Grund einer eigenartigen Sachlage nachträglich noch ein zweiter als gewöhnlicher Gesamtschuldner im Sinne des § 421 B.G.B. hinzutreten kann,

vgl. als Analogie aus dem römischen Recht einerseits pr. Inst. de duob. reis 3, 16 und l. 4 Dig. eod. 45, 2, andererseits l. 3 pr. Dig. eod.,

daß aber der Regel nach und im Zweifel die sog. kumulative Schuldübernahme nichts anderes als eine Bürgschaft ist. Damit ist ohne weiteres für alle Fälle solcher „Schuldübernahme“ im Zweifel die Anwendbarkeit des § 766 B.G.B. gegeben, soweit nicht der § 350 F.G.B. entgegensteht, während andererseits in jenen Ausnahmefällen zur entsprechenden Anwendung des § 766 allerdings kein Anlaß gegeben sein möchte. Im vorliegenden Falle aber ist sicher kein Umstand ersichtlich, der dahin führen könnte, ihn als einen solchen Ausnahmefall zu betrachten.

Wenn nun aber die Revisionsklägerin geltend gemacht hat, daß nach § 414 B.G.B. für die (privative) Schuldübernahme doch nicht gerade der Gebrauch der Worte „an Stelle des X.“ oder dgl. erforderlich sei, sondern daß man den entsprechenden Willen auch stillschweigend erklären könne, so ist das freilich ohne Zweifel an sich richtig; aber die Formel des richterlichen Eides ist auch nicht dahin zu verstehen, daß die Beklagte nur schwören soll, nicht genau diese Worte gesprochen zu haben, sondern daß sie schwören soll, dem Sinne nach keine solche Erklärung abgegeben zu haben; daß aber überhaupt ohne eine solche Erklärung der Beklagten hier keine Schuldübernahme im Sinne des § 414 B.G.B. angenommen wird, selbst wenn die von den Zeugen . . . bekundeten allgemeineren Äußerungen der Beklagten als getan unterstellt werden, das beruht auf einer unanfechtbaren, übrigens auch völlig sachgemäßen tatsächlichen Würdi-

gung, wonach begleitende Umstände, welche zu der Annahme bewegen könnten, daß die Vertreter der Klägerin dagegen deren Ansprüche gegen den verstorbenen D., bzw. gegen dessen Nachlaß hätten aufgeben wollen, nicht ersichtlich sind.“ . . .